## **PRÄAMBEL**

Jeder Mensch ist ein geliebtes Kind Gottes. Ob Kind, Jugendlicher, Erwachsener oder Senior – jeder Mensch hat Gottes Atem in sich. Jeder Mensch ist wertvoll, geliebt und hat es verdient durch seine Mitmenschen geschätzt und geachtet zu werden. Im deutschen Grundgesetz Artikel eins heißt es: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

Diesen Schutzgedanken spiegelt auch das Pfadfindergesetz wider. Auch hier steht an erster Stelle:

"Der Pfadfinder ist treu und achtet den anderen."

Die weltweite Pfadfinderbewegung, welche körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt ablehnt und für ein gewaltfreies Miteinander eintritt, ist dem Frieden verpflichtet.

### 1. RISIKO- UND POTENTIALANALYSE

Vor der Entwicklung dieses Schutzkonzeptes stand die Durchführung einer verbandsinternen Risikoanalyse. Diese sollte aufzeigen, welche Schutzfaktoren für Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene hinsichtlich der Prävention sexualisierter Gewalt innerhalb des REGP bereits existieren und welche möglichen Risikofaktoren bestehen. Um verschiedene Perspektiven aus dem Verband zu berücksichtigen, wurden alle Schulungsleiterinnen und -leiter aus dem REGP beteiligt.

Insbesondere bei den Veranstaltungen mit Übernachtungen entstehen verschiedene sensible Bereiche, wie die Schlafsituation, die Waschmöglichkeiten oder ggf. medizinische Versorgung (Verletzungen, Krankheiten), die im Hinblick auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen eine besondere Rolle spielen. Es bedarf im Umgang mit diesen besonders sensiblen Bereichen im Sinne des Schutzes der Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen einen grenzachtenden Umgang. Dies ist unter Punkt 2.6. im Verhaltenscodex geregelt.

#### 2. PERSONALVERANTWORTUNG

Der REGP trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der Veranstaltungen des Dachverbandes nur Personen mit einer entsprechenden Qualifikation und persönliche Eignung mit der Arbeit mit jungen Menschen betraut werden. Ggf. holen wir Informationen zur Eignung aus den Gemeinden bzw. Stämmen ein. Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch arbeiten oder Angebote als Selbständige (Honorarkräfte) im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit machen, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind oder ein Ermittlungsbzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Die Gewährleistung und Überprüfung der persönlichen Eignung ergeben sich ausfolgenden Maßnahmen:

## 2.1 Erweitertes Führungszeugnis

Ein Mittel zur Überprüfung der persönlichen Eignung ist die Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf und alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden muss. Dies ist eine Aufgabe des Vorstandes des REGP. Diese Vorgabe gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang für Haupt- und Ehrenamtliche, die wiederholt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten. Ein Führungszeugnis wird von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in allen Veranstaltungen vorausgesetzt.

Wir definieren einen Mitarbeiter durch folgende Punkte:

- 1. 16 Jahre, erwerb der JuLeiCa, lesen des Schutzkonzeptes, Unterschreiben der Selbstverpflichtungserklärung und Vorlage des Führungszeugnisses
- 2. ab 18 Jahren (ohne JuLeiCa), lesen des Schutzkonzeptes, Unterschreiben der Selbstverpflichtungserklärung und Vorlage des Führungszeugnisses

Wer rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden ist, gegen den ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet wurde oder dessen Führungszeugnis nicht zur Einsichtnahme vorgelegt wurde, ist von der Mitarbeit ausgeschlossen.

Wer rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden ist, ist von der Mitarbeit ausgeschlossen. Personen gegen die Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet wurde sind bis die Unschuld eindeutig bewiesen wurde von der Mitarbeit ausgeschlossen. Nach einer Verurteilung, die nicht gegen die sexuelle Selbstbestimmung verstoßen hat, wird eine Risikoanalyse gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat durchgeführt und das jeweilige Vorgehen besprochen.

## 2.2. Selbstverpflichtungserklärung

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Angeboten des REGP unterschreiben einmal im Jahr die Selbstverpflichtungserklärung der Nordkirche oder dokumentieren eine Belehrung durch die Kursleitung. Die Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtungserklärung ist ebenfalls Bestandteil der Jugendgruppenleiterschulung des REGP.

# 2.3. Erstsensibilisierung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Präventionsbeauftragten des Stammes thematisieren das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt in einem der ersten Gespräche mit potenziellen Mitarbeiterinnen Mitarbeitern. ln diesem neuen und Zusammenhang werden aufgefordert, die sie dazu Selbstverpflichtungserklärung der Nordkirche zu unterschreiben. Dies ist eine Voraussetzung zur Mitarbeit.

## 2.4. Aus- und Fortbildung

Der Stamm legt Wert darauf, dass alle Personen, die für den Stamm aktiv sind. über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. Bei ehrenamtlich Tätigen wird dies in aller Regel über die Teilnahme an einer an einer Grundausbildung für Jugendgruppenleiterinnen und – leiter (JuLeiCa) gewährleistet. Diese werden vom REGP jedes Jahr zwei Mal in Schleswig-Holstein angeboten und richten sich an alle angehenden und bereits aktiven Gruppenleiterinnen und -leiter im REGP. Die Rahmenbedingungen und Inhalte Gruppenleitungsschulung entsprechenden dieser Regelungen bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Schleswig-Holstein. Diese ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit. Die JuLeiCa-Schulung beinhaltet darüber hinaus die verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung und das Thema Selbstverpflichtung. Die Teilnahme an einer Präventionsschulung wird dokumentiert. Somit sind alle Inhaberinnen und Inhaber einer JuLei-Card im **Umgang** mit (sexualisierter) Gewalt sensibilisiert und informiert. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne JuLeiCa nehmen an einer verpflichtenden Basisschulung zur Selbstverpflichtungserklärung teil.

#### 2.5. Präventionsschulungen

Jährlich finden Basis- und Vertiefungsschulungen zum Thema Prävention statt, an welchen alle haupt- und ehrenamtlichen Leiterinnen und Leiter, die im Rahmen von Angeboten des REGP pädagogisch mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, teilnehmen können. In das JuLeiCa Curriculum des REGP ist eine Präventionsschulung aufbauend auf das Thema Recht und Sexualstrafrecht implementiert.

#### 2.6. Verhaltenscodex

Im Dachverband wollen wir achtsam und wertschätzend miteinander umgehen, daher verpflichten wir uns auf folgenden Verhaltenscodex. Dieser wird auch mit Kindern und Jugendlichen besprochen.

#### Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wir sind uns bewusst, dass k\u00f6rperliche und emotionale N\u00e4he Grundlage f\u00fcr die Arbeit mit Menschen ist. Gleichzeitig wissen wir um deren Gefahrenpotential in Bezug auf sexualisierte Gewalt.
- Wenn wir mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern Zeit verbringen, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen und Orten. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich und von innen zu verlassen sein.
- 1:1 Situationen sind zu vermeiden. Im Falle einer solchen Situation stellen wir Transparenz (z.B. Einbeziehung Dritter oder Erziehungsberechtigter) her.
- Wir achten darauf, dass keine herausgehobenen, intensiven Beziehungen zwischen uns und Teilnehmerinnen und Teilnehmern entstehen, die zu einer Ungleichbehandlung führen könnten.
- Möglicherweise resultierende Rollenschwierigkeiten während einer Veranstaltung (z.B. bei familiären oder freundschaftlichen Verbindungen o.ä.) werden von uns in der Gruppe angesprochen und transparent gemacht, wo es notwendig ist.
- Wir achten darauf, dass Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen so von uns gestaltet, keine Grenzen überschritten werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer können jederzeit entscheiden, nicht mitzumachen oder etwas abzubrechen.
- Individuelle Grenzempfindungen nehmen wir ernst und werden nicht abfällig von uns kommentiert.
- Grenzverletzungen werden von uns schnellstmöglich thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Vertrauliche Absprachen, deren Geheimhaltung bei einem der Beteiligten mit negativen Gefühlen wie z.B. Unwohlsein, Unbehaglichkeit, Belastung oder Stress verbunden sind, werden von uns in einem angemessenen und geschützten Rahmen angesprochen und geklärt.

#### Sprache und Wortwahl

- Wir verwenden keine ungewollten, sexualisierten, oder abwertenden Spitznamen und Beleidigungen
- Wir dulden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen und unterbinden sexualisierte, homophobe, rassistische sowie jegliche weitere diskriminierende Sprache.
- Wir achten auf verbale und nonverbale Signale der Menschen und gehen wertschätzend und empathisch damit um.

#### Körperkontakt

- In unserer Rolle als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen wir achtsam und zum Wohle der uns anvertrauten Menschen mit K\u00f6rperkontakt um. Die Bed\u00fcrfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie aller anderen Beteiligten sind zu respektieren.
- Wir beachten die Grenzsignale unserer Mitmenschen, insbesondere in Trost-, bei Pflege- und Erste-Hilfe-Situationen.
- Unsittliche Berührungen und k\u00f6rperliche Ann\u00e4herung sind zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden verboten. Ann\u00e4herungen zwischen Mitarbeitenden sind zu vermeiden.
- Wir nutzen unsere Machtposition nicht aus, um eigene körperliche Bedürfnisse zu befriedigen.
- Wir fassen niemanden an, der dem nicht zugestimmt hat. Dieses gilt sowohl für Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

#### Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Im Umgang mit Medien beachten wir die geltenden Datenschutzbestimmungen entsprechend der DSGVO.
- Wir halten uns nach bestem Wissen und Gewissen an die gesetzlichen Bestimmungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (z.B. Recht am Bild, Altersfreigabe). Dazu holen wir generell die Fotoerlaubnis ein und fragen aber auch in individuellen Situationen nach.
- Bilder, Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind unabhängig vom Alter der Beteiligten im verbandlichen Kontext verboten.
- Wir achten darauf, keine Bilder, die die Intimsphäre oder die Grenzen der darauf abgebildeten Personen verletzen, zu veröffentlichen.

#### Umgang mit grenzsensiblen Situationen (z.B. Duschen, Schlafen etc.)

- Wir achten die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt.
- Gemeinsames Duschen von Jungen und Mädchen sowie Leiterinnen und Leitern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern ohne Badekleidung ist zu vermeiden. Dies kann z.B. durch unterschiedliche Duschzeiten geregelt werden, sofern es die Räumlichkeiten nicht zulassen.
- Alle Schlafräume (-zelte) gelten als Privatsphäre der dort wohnenden Personen und dürfen grundsätzlich nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung betreten werden. Dies gilt nicht bei erheblichen Regelverstößen oder bei ugs. Gefahr im Verzug seitens der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- Wir achten darauf, dass in Umkleidesituationen die Intimsphäre der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestmöglich geschützt ist, um Schamgefühle zu vermeiden.
- Niemand darf sich unbekleidet in der Öffentlichkeit zeigen.

#### Umgang mit Geschenken

- Wenn wir Geschenke annehmen und machen, gehen wir damit transparent gegenüber Kindern, Eltern und Leiterinnen und Leitern um.
- Geschenke und Belohnungen dürfen nicht an Gegenleistungen geknüpft werden.

#### Umgang mit Regelverstößen

- Die vereinbarten Regeln für Gruppenstunden, Aktivitäten und Freizeiten dienen dem Schutz aller Teilnehmenden und der Wahrung der Aufsichtspflicht der Verantwortlichen. Wenn der Schutz nicht mehr gesichert ist, obliegt es den Verantwortlichen, ihn wiederherzustellen.
- Die Regeln und mögliche Konsequenzen müssen allen Teilnehmenden bekannt sein. Bei Regelverstößen suchen wir das Gespräch mit allen Beteiligten, und bemühen uns um eine Klärung des Sachverhaltes. Die Maßnahmen werden nicht von einer Person allein ausgesprochen, sondern innerhalb der Leitungsrunde beraten und vereinbart werden.
- Die Maßnahmen sollten für die beteiligten Personen plausibel sein und möglichst in direktem Bezug zum Regelverstoß stehen.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Einschüchterung, öffentlicher Beschämung oder Freiheitsentziehung ist verboten und bleibt nicht ohne Konsequenzen (ggf. unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten).

#### Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Bei gemeinsamen Übernachtungen müssen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl von leitenden Personen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus unterschiedlichen Geschlechtern zusammen, sollten auch bei den Begleitpersonen unterschiedliche Geschlechter vertreten sein.
- Bei Übernachtungen muss die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen gewahrt und das Vorschubleisten sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB) verhindert werden. Die Schlafmöglichkeiten sollten deswegen die jeweiligen Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer berücksichtigen (z.B. Geschlecht, Behinderung, Neurodiversität). Sollten sich die Schlafmöglichkeiten im Verlauf der Freizeit für Teilnehmerinnen und Teilnehmer als nicht passend erweisen, wird gemeinsam eine Lösung gesucht.
- Traditionen, die Angst machen, beschämen und die körperliche Integrität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer verletzen, sind untersagt (z.B. Pflocken, Überfälle, Mutproben, Essenszwang, "Entführungen"…).

#### 3. BESCHWERDEWEGE

Für Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und für alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an Angeboten des REGP teilnehmen oder diese gestalten, gibt es interne und externe Beratungs- und Beschwerdestellen.

## 3.1. Interne Beschwerdewege

Die Namen der Präventionsbeauftragten des Stammes und eine Kontaktmöglichkeit sind öffentlich auf der Homepage einsehbar.

Die Namen des REGP-Vorstandes und eine entsprechende Kontaktmöglichkeit sind der Öffentlichkeit bekannt. Der Vorstand ist offen für Lob, Kritik und Problemanzeigen seitens der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen aus seinem Umfeld und setzt sich konstruktiv und selbstkritisch mit deren Rückmeldungen auseinander.

Für jedes Angebot innerhalb des REGP wird im Vorfeld mindestens eine Ansprechperson aus der Leitung des Angebotes bestimmt und deren Namen sowie eine entsprechende Kontaktmöglichkeit veröffentlicht. Zum Abschluss einer Veranstaltung gibt es die Möglichkeit der Leitung schriftlich oder mündlich eine Rückmeldung zu geben. Werden während einer Veranstaltung Wünsche, Anregungen, Befindlichkeiten oder Beschwerden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bekannt, versucht die Leitung darauf einzugehen und diese in der weiteren Durchführung zu berücksichtigen.

Für Beschwerden über grenzverletzendes Verhalten steht der REGP-Vorstand zur Verfügung. Wir sorgen dafür, dass die Kontaktdaten immer aktuell und für alle zugänglich sind.

#### 3.2. Externe Beschwerdewege

Über die Kirchenkreise und die Junge Nordkirche können Beschwerden eingereicht werden. Kontakt zu den Kirchenkreisen und zur Nordkirche findet man unter www.nordkirche.de.

## 3.3. Choice, Voice, Exit

Gemeinschaftliche Aktivitäten sind Kern der pfadfinderischen Methode. Die meisten Kinder und Jugendlichen haben sich bewusst für unsere Veranstaltungen angemeldet, weil sie unsere Werte und unsere Gemeinschaft schätzen. Dazu gehören auch einige besondere Bräuche und Traditionen, wie zum Beispiel der Abschlusskreis, das gemeinsame Singen vor dem Essen oder die Feier von Geburtstagen. Wir möchten, dass sich alle Kinder und Jugendlichen bei unseren Angeboten wohl und respektiert fühlen. Deshalb können sie frei entscheiden, ob sie an einer Aktivität teilnehmen möchten oder nicht. Niemand wird zu etwas gezwungen oder gedrängt.

Wir wissen, dass dieses Thema sensibel ist und wir achten darauf, die Grenzen und Bedürfnisse jedes Einzelnen zu respektieren. Hierzu gehen wir mit Teilnehmenden in den Dialog.

## 4. UMGANG MIT VERDACHTSFÄLLEN

#### **Beratungsrecht und Meldepflicht**

Nach § 6 ("Meldepflicht, Meldebeauftragte und Intervention") des Präventionsgesetzes (PrävG) der Nordkirche greift beim Verdacht von sexualisierter Gewalt die Meldepflicht. Meldungen bei zureichenden Anhaltspunkten zu sexuellen Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt können aus unterschiedlichen Situationen heraus entstehen:

- Kinder und Jugendliche werden untereinander übergriffig.
- Jemand hat die Vermutung, dass ein Kind oder ein Jugendlicher Grenzverletzungen oder Gewalt erfährt.

• Kinder oder Jugendliche erzählen einer Vertrauensperson von sexuellen Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt.

Egal, um welchen Fall es sich handelt, der Meldende kann sich entweder direkt an die Meldebeauftrage des jeweiligen Kirchenkreises wenden, an die beauftragte Ansprechperson des REGP oder sich an eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen. Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Vertrauenspersonen des REGP:

Jana Arendt, jana@regp.de

Sascha Döring, sascha@regp.de

Verzeichnis der Meldebeauftragten in den Kirchenkreisen:

www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de

Externe Beratungsstelle:

UNA- Unabhängige Ansprechstelle

Telefon: +49 800-022099 (kostenfrei und anonym)

una@wendepunkt-ev.de www.wendepunkt-ev.de/UNA

## 5. HANDLUNGSPLAN

Die Gemeindepfadfinderarbeit des REGP fällt grundsätzlich unter die Meldepflicht der Nordkirche. Bei einem Verdachts- oder Vorfall wenden wir den "Handlungs- und Kommunikationsplan" der Nordkirche an. Die Pröpstinnen und Pröbste sind die Leitungsbeauftragten in den Kirchenkreisen, welchen wir umgehend Meldung machen. Alle weiteren Schritte leitet die Meldebeauftragte oder der Meldebeauftragte des Kirchenkreises bzw. auf Nordkirchenebene die Stabstelle Prävention ein. Dazu gehört auch das mögliche Hinzuziehen der Polizei. Die Meldebeauftragte oder der Meldebeauftragte führt uns Abschnitt für Abschnitt durch die Analyse, die Bearbeitung und die Aufarbeitung. Wir übernehmen auf keinen Fall die akute Aufarbeitung eines Vorfalles selbständig und sprechen niemals einen möglichen Täter selbst an.

# 5.1. Ein Kind oder ein Jugendlicher vertraut sich uns an und erzählt uns von einem Erlebnis sexualisierter Gewalt

Für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder oder Jugendliche ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Umso wichtiger ist es, dass du in einem solchen Fall folgende Empfehlungen beachtest:

- Dem Kind oder dem Jugendlichen zuhören und ihm Glauben schenken.
- Sie ermutigen sich mitzuteilen aber nicht nach Details fragen.
- Möglichst keine "Warum"-Fragen verwenden, da sie leicht Schuldgefühle auslösen können.
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des Betroffenen respektieren und keine logischen Erklärungen einfordern.
- Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernstnehmen, da viele Betroffene zunächst nur einen kleinen Teil dessen erzählen, was ihnen widerfahren ist.
- Zweifelsfrei Partei für die Betroffene oder den Betroffenen ergreifen und deutlich machen, dass sie oder er keine Schuld trägt an dem, was vorgefallen ist.
- Das Erzählte vertraulich behandeln, aber dem Betroffenen erklären, dass wir uns Unterstützung holen müssen, um helfen zu können.
- Keine Versprechungen geben, die du nicht einhalten kannst.
- Nun: Handlungsleitfaden der Nordkirche beachten, Meldebeauftragten einschalten (siehe 5.)

#### 5.2 Grenzverletzendes Verhalten bei Maßnahmen des REGP

Bei (sexualisierten) Grenzverletzungen und Übergriffen sind alle Leiterinnen und Leiter zum direkten Handeln aufgefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen. Wenn du eine Grenzverletzung bzw. einen Übergriff wahrnimmst, ist Folgendes zu tun:

- 1. "Dazwischen gehen" und Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!
- 2. Situation auflösen und Information von den Beteiligten einholen.
- 3. Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
- 4. Im Anschluss den Vorfall im Leitungsteam ansprechen.
- 5. Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber beraten.
- 6. Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen
- 7. Weiterarbeit mit der Gruppe und mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern.
- 8. Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter) entwickeln.
- 9. Präventionsarbeit verstärken

Falls ihr im Umgang oder mit der Bewertung einer bestimmten Situation unsicher seid, kann der REGP sich jederzeit an die Stabstelle für Prävention in der Nordkirche wenden.

# 6. MAßNAHMEN ZUR STÄRKUNG VON MINDERJÄHRIGEN

Die Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist in den Pfadfindergesetzen fest verwurzelt und zeigt sich zum Beispiel darin, dass die Mitarbeit und das sich Einbringen bei Veranstaltungen des Stammes strukturell vorgesehen ist.

In allen Aktionen und Veranstaltungen des Stammes bestärken wir Kinder und Jugendliche, ihre Meinung zu äußern, mitzuhelfen und Angebote zu gestalten. Wir ermöglichen allen Beteiligten, gleichberechtigt Anteil am Gelingen unserer Angebote zu haben.

Zudem wird sowohl in den Präventionsschulungen des REGP als auch in den anderen Ausbildungskursen hervorgehoben, wie wichtig die Meinungsbildung und -stärkung von Minderjährigen im Rahmen von Gruppenstunden, Freizeiten und Aktionen ist. Hierbei versuchen wir Kinder und Jugendliche darin zu unterstützen, sich eine eigene Meinung zu bilden sowie diese auch zu äußern. Außerdem sollen sie lernen, dass sie "Nein" sagen dürfen und sollen, wenn sie sich unwohl fühlen oder ihnen eine Situation Angst macht. Alle Pfadfinderinnen und Pfadfinder kennen Ihre Rechte auf den Ausund Fortbildungen sowie Fahrten und Lagern des REGP. Die angeschlossenen Stämme wurden darüber informiert und das Schutzkonzept. Ist auf unserer Homepage einsehbar.

Dieses Schutzkonzept wird kontinuierlich weiterentwickelt. In unserem Jahresthing ist das Schutzkonzept Thema.



Erstellt: Ascheberg, 18.03.2023

Zuletzt geändert: Kiel-Wellingdorf, den 27.04.2025